

# B E B A U U N G S P L A N

AUFRÄGENDER	STADT M E R Z I G	
ORTSTEIL	H I L B R I N G E N	
BEZEICHNUNG DER LAGE	HASEN UND FITTERSTR. ERWEITERUNG	
FLUR:  ZEICHNUNG NR.	MASSSTAB  1:1000	DER LANDRAT  DES KREISES MERZIG-WADERN
AUFGETRAGEN	DATUM	NAME
BEARBEITET	28.1.74	E ABmann
GESEHEN		Lorantz
GEPRÜFT		
ÄNDERUNGEN		MERZIG, DEN 10. Juli 1974 I.A.  <i>Reichardt</i>
a		
b		
c		

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 5. NOV. 1973 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde HILBRINGEN durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

SIEHE PLAN

1 Geltungsbereich

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA

SIEHE BNVO § 4 ABS. 2

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

SIEHE BNVO § 4 ABS. 3

2.2 Baugebiet

2.2.1 zulässige Anlagen

.....

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

.....

2.3 Baugebiet

2.3.1 zulässige Anlagen

.....

2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

.....

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

SIEHE PLAN

3.2 Grundflächenzahl

SIEHE PLAN

3.3 Geschoßflächenzahl

SIEHE PLAN

3.4 Baumassenzahl

ENTFÄLLT

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

ENTFÄLLT

4 Bauweise

OFFEN, (EINZELHÄUSER LT. PLAN)

5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

SIEHE PLAN

6 Stellung der baulichen Anlagen

SIEHE PLAN

7 Mindestgröße der Baugrundstücke

ENTFÄLLT

8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)

FESTSETZUNG IM EINZELFALL  
NACH STRASSENPROJEKT

9 Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN  
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

ENTFÄLLT

11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

ENTFÄLLT

12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen

GESAMTER GELTUNGSBEREICH

13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.

ENTFÄLLT

14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

ENTFÄLLT

15 Verkehrsflächen

SIEHE PLAN

16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

LAUT STRASSENPROJEKT

17 Versorgungsflächen

ENTFÄLLT

18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

ENTFÄLLT

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

ENTFÄLLT

20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauernkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

ENTFÄLLT

21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

ENTFÄLLT

22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft

ENTFÄLLT

23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrächten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungssträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

ENTFÄLLT

24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

ENTFÄLLT

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engen raumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.

ENTFÄLLT

26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

ENTFÄLLT

27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

ENTFÄLLT

28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

ENTFÄLLT

# BEBAUUNGSPLAN

## -SATZUNG-

### HASEN UND FITTERSTRASSE (ERWEITERUNG)

#### STADT : MERZIG

#### STADTEIL : HILBRINGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind ENTFAELLT

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFAELLT

3 Flächen, unter denen der Bergbau angeht ENTFAELLT

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFAELLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFAELLT

2 ENTFAELLT

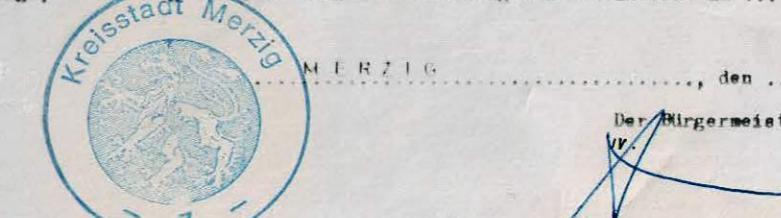
Flächenarten-Klärung

■ ■ ■	Geltungsbereich
■ ■ ■	Bestehende Gebäude
■ ■ ■	Geplante Gebäude
■ ■ ■	Bestehende und geplante Straßen
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MI	Mischgebiete
— — —	Bestehende Grundstücksgrenzen
— — —	Geplante Grundstücksgrenzen
— — —	Baulinie
— — —	Baugrenze
— — —	Wasserleitung
— — —	Kanalleitung
(1) II	Geschosszahl, (1) = swingend, II = Höchstgrenze
GR/Off	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl
— — —	offene Bauweise nur Einzelhäuser
— — —	Verdecktheit

Flächen o. Baugrundst. f. Gemeinbedarf
Kinderklinik
Kirche
Schule
Verw. Gebäude
Grünflächen
Gärten und Vorgärten
Spielplatz
Verkehrsflächen
Öffentl. Parkflächen
Flächen f. Versorgungsanlagen
Umformstation
Flächen für die Landwirtschaft u.
Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsrächten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanal Hochsp.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG, ausgelegen vom 16.12.1975 bis zum 16.1.1976

bebauung, laut § 10 BBauG, als Satzung vom Gemeinderat am 24.2.1975 beschlossen.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG, genehmigt

Saarbrücken, den 26.3.1975

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

SAARLAND

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Im Auftrag

M. KIRK

Diplom-Ingenieur

31. OktobR 1975

Die öffentliche Auslegung, gemäß § 12 BBauG, wurde am 13. November 1975 offiziell bekanntgemacht.

Der Bürgermeister

J. P. J. KIRK